

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch - BaugB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 152)
- Planungsordnung Nr. 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung
- Maßnahmen gesetz zum Baugesetzbuch - BaugB-Maßnahme 93 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung

FESTSETZUNGEN nach § 2 Abs. 5, § 9 BaugB und PlanV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- Zulässig sind
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahme: Ausnahmeweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Betriebszweiges,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BaugB i.V.mit § 8 72 und 23 BaunVO)

offene Bauweise

Baugrenze

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist farblich so festgelegt und durch Baugrenzen (blau) begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

(LR) LEITUNGSRECHTEN zugunsten der Allgemeinheit - zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BaugB)

GRÜNLÄCHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung - Kinderspielflätz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaugB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Umwandlung in extensives Grünland durchzuführen. Darüberhinaus sind auf dieser Fläche 8 Obstbäume anzupflanzen.

ARTENLISTE OBSTBÄUME

- Südkirsche

- Birne

- Apfel

- Stachelbeere

- Schlehdorn

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch - BaugB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 152)
- Planungsordnung Nr. 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung
- Maßnahmen gesetz zum Baugesetzbuch - BaugB-Maßnahme 93 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung

FESTSETZUNGEN nach § 2 Abs. 5, § 9 BaugB und PlanV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- Zulässig sind
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahme: Ausnahmeweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Betriebszweiges,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BaugB i.V.mit § 8 72 und 23 BaunVO)

offene Bauweise

Baugrenze

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist farblich so festgelegt und durch Baugrenzen (blau) begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

(LR) LEITUNGSRECHTEN zugunsten der Allgemeinheit - zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BaugB)

GRÜNLÄCHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung - Kinderspielflätz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaugB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Umwandlung in extensives Grünland durchzuführen. Darüberhinaus sind auf dieser Fläche 8 Obstbäume anzupflanzen.

ARTENLISTE OBSTBÄUME

- Südkirsche

- Birne

- Apfel

- Stachelbeere

- Schlehdorn

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch - BaugB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 152)
- Planungsordnung Nr. 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung
- Maßnahmen gesetz zum Baugesetzbuch - BaugB-Maßnahme 93 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung

FESTSETZUNGEN nach § 2 Abs. 5, § 9 BaugB und PlanV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- Zulässig sind
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahme: Ausnahmeweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Betriebszweiges,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BaugB i.V.mit § 8 72 und 23 BaunVO)

offene Bauweise

Baugrenze

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist farblich so festgelegt und durch Baugrenzen (blau) begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

(LR) LEITUNGSRECHTEN zugunsten der Allgemeinheit - zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BaugB)

GRÜNLÄCHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung - Kinderspielflätz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaugB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Umwandlung in extensives Grünland durchzuführen. Darüberhinaus sind auf dieser Fläche 8 Obstbäume anzupflanzen.

ARTENLISTE OBSTBÄUME

- Südkirsche

- Birne

- Apfel

- Stachelbeere

- Schlehdorn

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch - BaugB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 152)
- Planungsordnung Nr. 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung
- Maßnahmen gesetz zum Baugesetzbuch - BaugB-Maßnahme 93 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung

FESTSETZUNGEN nach § 2 Abs. 5, § 9 BaugB und PlanV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

- Zulässig sind
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Spisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahme: Ausnahmeweise können zugelassen werden
1. Betriebe des Betriebszweiges,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 3. Anlagen für Verwaltungen,
 4. Gartenbaubetriebe,
 5. Tankstellen.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.mit § 4 BaunVO)

GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

BAUWEISE, BAUGRENZEN (gem. § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BaugB i.V.mit § 8 72 und 23 BaunVO)

offene Bauweise

Baugrenze

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
Das ist farblich so festgelegt und durch Baugrenzen (blau) begrenzte Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

VERKEHRSFLÄCHEN (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche

(LR) LEITUNGSRECHTEN zugunsten der Allgemeinheit - zu belastende Flächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BaugB)

GRÜNLÄCHE (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BaugB)

öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung - Kinderspielflätz

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BaugB)

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist die Umwandlung in extensives Grünland durchzuführen. Darüberhinaus sind auf dieser Fläche 8 Obstbäume anzupflanzen.

ARTENLISTE OBSTBÄUME

- Südkirsche

- Birne

- Apfel

- Stachelbeere

- Schlehdorn

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

- Stachelbeere

- Hainbuche

- Weissdorn

- Kirsche

- Pflaume

- Nektarine

- Aprikose

- Pfirsich

- Zwetsche

- Quitten

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch - BaugB - in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.1990 (BGBl. I S. 152)
- Planungsordnung Nr. 90 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- der jetzt geltenden Fassung
- Landesbauordnung - BauO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), in der jetzt geltenden Fassung
- Maßnahmen gesetz zum Baugesetzbuch - BaugB-M